



**Ausgewählte anstehende mündliche Verhandlungen und Entscheidungen
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs**

Normenkontrollverfahren Bebauungsplan Nr. 310 „Stadtgalerie Weiden“ (i.d.Opf.)

*Mündliche Verhandlung am 26. Juli 2017, 13:30 Uhr, im Neuen Rathaus Weiden
i.d.Opf. (Augenschein 11:00 Uhr)*

Von Nachbarn wird ein Bebauungsplan der Stadt Weiden i.d.Opf. rund um das Areal der künftigen Stadtgalerie im Ortszentrum angegriffen. Nachdem mit dem Wegfall des Hertie Warenhauses in der Weidener Innenstadt ca. 6.000 m² Verkaufsfläche weggefallen sind, hat die Stadt am 3. August 2015 den Bebauungsplan Nr. 310 „Stadtgalerie Weiden“ erlassen, zuletzt geändert durch öffentliche Bekanntmachung vom 1. März 2017. Errichtet werden soll ein großes altstadtnahes Einkaufszentrum mit einem großen Parkhaus südlich der Luitpoldstraße. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 19 ha. Der Vorhabenträger hat mit der Umsetzung des Bebauungsplans bereits begonnen. Die Antragsteller sind Inhaber von Eigentumswohnungen nördlich der Luitpoldstraße. Sie wenden sich gegen die Planung, soweit der Bereich des Parkhauses betroffen ist. Sie machen eine Überdimensionierung der Parkgarage geltend und befürchten für ihre Anwesen unzumutbare Abgas- und Lärmbelastungen.

(Az. 15 N 15.2086)

Klage eines Sprengmeisters auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Waffe

Mündliche Verhandlung am 1. August 2017, 10:00 Uhr, in der Außenstelle Ansbach

Der Kläger ist ein bundesweit tätiger Sprengmeister und Inhaber eines Unternehmens für Sprengtechnik. Er beantragte beim Landratsamt Landsberg vergeblich die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Waffe (Waffenschein). Das Verwaltungsgericht München hat die Klage in erster Instanz abgewiesen, da ein Bedürfnis für den begehrten Waffenschein nicht bestehe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger, seine Munitionslager oder die zu sprengenden Objekte jemals konkret gefährdet gewesen seien. Der Kläger gehöre auch nicht einer besonders gefährdeten Berufsgruppe an. Zudem sei nicht glaubhaft gemacht, dass eine Schusswaffe in der vom Kläger befürchteten Verteidigungssituation eine erfolgreiche Abwehr erwarten lasse. Der Kläger verfolgt sein Begehren nach Zulassung der Berufung durch den Senat nunmehr vor dem BayVGH weiter. Er sieht sich wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet. Als Sprengmeister habe er Zugang zu

hochexplosiven Industriesprengstoffen, die für Terroristen und andere Kriminelle besonders interessant seien. Die Polizei bewache weder seine Sprengstofflager noch die notwendigen Transporte. Zudem obliege es ihm als Sprengmeister, die in den Gebäuden verlegten Sprengstoffe zu bewachen.

(Az. 21 B 17.641)

Gebührenpflicht für Busunternehmen in Nürnberg

Mündliche Verhandlung am 19. Juli 2017

Ein bekanntes Fernbusunternehmen klagt im Wege einer Normenkontrolle gegen eine 2016 erlassene Satzung der Stadt Nürnberg, nach der für jede Einfahrt in den städtischen Busbahnhof eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben wird. Das Unternehmen rügt u. a. eine Ungleichbehandlung gegenüber den von der Gebührenpflicht befreiten Taxen und eine Verletzung des gesetzlichen Kostenüberdeckungsverbots.

(Az. 4 N 17.532)

Beamtenrecht – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin

Mündliche Verhandlung voraussichtlich noch 2017

Die Klägerin ist Rechtsreferendarin und leistete von Oktober 2014 bis Ende Mai 2015 einen Teil ihres juristischen Vorbereitungsdienstes am Amtsgericht Augsburg ab. Bei der Einstellung im September 2014 hat ihr das Oberlandesgericht München das Tragen eines Kopftuchs u.a. bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes sowie bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen untersagt. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser dienstlichen Auflage. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Augsburg der Klägerin Recht gegeben und das ausgesprochene Kopftuchverbot mangels ausreichender Rechtsgrundlage als nicht rechtmäßig erachtet, da insbesondere im Freistaat Bayern kein formelles Gesetz existiere, welches Rechtsreferendare zu einer weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichte. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg, welches die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, hat der Beklagte (Freistaat Bayern) Berufung beim BayVGH eingelegt.

(Az. 3 BV 16.2040)

Normenkontrollverfahren Änderungsverordnung zur Einführung einer Anleinplicht für Hunde in der Stadt Erlangen

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2017

Streitgegenstand ist die Rechtmäßigkeit der am 25. Juni 2015 von der Stadt Erlangen erlassenen Änderungsverordnung zur Einführung einer Anleinplicht für Hunde. Zum Schutz der im Regnitzgrund ansässigen Vogelbestände ist es hiernach nunmehr verboten, innerhalb der in der Schutzgebietskarte vermerkten Zonen von März bis August eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen. Die Antragsteller sind Hundehalter und Anlieger zu dem von der Verordnung betroffenen Schutzgebiet. Sie sind der Auffassung, die Anleinplicht sei zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich, da die Stadt es zum einen versäumt habe, vor Erlass der Verordnung Ort und Umfang der wiesenbrütenden Vögel im Gebiet Regnitztal zu ermitteln und zum anderen bodennah brütende Vögel auch durch andere Freizeitsuchende gestört würden. Da die Verordnung für bestimmte Bereiche Ausnahmen vorsieht, liegt nach Ansicht der Antragsteller zudem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

(Az. 14 N 16.1498 und 14 N 16.1253)

Normenkontrollverfahren Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2017

Die Antragstellerin, ein in Wörthsee ansässiges Unternehmen zum Betrieb von Windkraftanlagen, beabsichtigt, auf einem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberbayerischer Bayerischer Wald“ (am Mantelberg) zwei Windkraftanlagen zu errichten und wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die vom Bezirk Oberpfalz für das Landschaftsschutzgebiet erlassene Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2006. Zweck der Änderungsverordnung ist die Ordnung der Windkraftnutzung im o.g. Landschaftsschutzgebiet, das sich über die Landkreise Cham und Schwandorf erstreckt. Hierbei wurden Tabu- und Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung eingerichtet, in denen es verboten ist, Windkraftanlagen zu errichten. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Einrichtung der Tabuzonen stelle eine Verhinderungsplanung dar, insbesondere weil viel zu große Abstände zu Wanderwegen oder Denkmälern verlangt worden seien. Auch sei der Wille der Standortgemeinde, die den Mantelberg als unproblematisch angesehen habe, missachtet und dadurch das kommunale Selbstverwaltungsrecht verletzt worden.

(Az. 14 N 16.768)

Normenkontrollverfahren Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“, LKr. Rosenheim

Mündliche Verhandlung voraussichtlich Herbst 2017

Der Antragsteller, der Bund Naturschutz in Bayern e.V., begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der vom Landkreis Rosenheim erlassenen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“. Mit dieser Verordnung wird der Landschaftsraum östlich und westlich des Inns – Flusslauf des Inns mit dem Talraum und seinen Auen – zwischen der Staatsgrenze zu Österreich in der Gemeinde Kiefersfelden und der Stadtgrenze zur Stadt Rosenheim als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 4021 ha. Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden die Kreisverordnung zum Schutze des Inntals vom 11. Februar 1952, mit der das bayerische Inntal nördlich von Rosenheim bis in die Nähe der Staatsgrenze bei Kiefersfelden großflächig unter Landschaftsschutz gestellt worden war, im Geltungsbereich der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Neubeuern, Nußdorf a.Inn, Oberaudorf, Raubling, Rohrdorf und Stephanskirchen südlich Flusskilometer 185,9 sowie die Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Bockau – Innauen zwischen Inn und Rohrdorfer Ache – im Gebiet der Stadt Rosenheim vom 19. August 1977 außer Kraft gesetzt. Im Laufe der Zeit war es im Gebiet der Kreisverordnung zur Ausweisung verschiedener Baugebiete und Zulassung diverser Bauvorhaben gekommen. Eine im Jahre 2007 vom Landkreis Rosenheim erlassene Landschaftsschutzgebietsverordnung, mit der das Schutzgebiet um ca. 500 ha verkleinert werden sollte, wurde vom BayVGH im Jahre 2010 wegen formaler Mängel für unwirksam erklärt. Der beklagte Landkreis Rosenheim leitete daraufhin ein neues Verfahren ein und erließ die streitgegenständliche Verordnung. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung sowohl gegen nationale umweltrechtliche Vorschriften – insbesondere das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – als auch gegen völkerrechtliche Vertragswerke wie die Alpenkonvention und dessen Durchführungsprotokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ verstößt. Die Vorschriften des Naturschutzprotokolls statuierten eine Erhaltungspflicht für bestehende Schutzgebiete. Daraus folgere, dass sich Verkleinerungen eines Schutzgebiets auf das zwingend notwendige Maß beschränken müssten. Die mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom Landkreis Rosenheim vorgenommene Verkleinerung des Schutzgebiets um ca. 1/6 der Fläche (650 ha) erfolge ohne gleichwertige Kompensation. Zudem enthalte die Landschaftsschutzgebietsverordnung im Vergleich zur Schutzgebietsverordnung von 1952 zusätzliche Ausnahmetatbestände, die zu weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen könnten. Auch werde der Vollzug der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Fiktionsregelungen verfahrensrechtlich geschwächt.

(Az. 14 N 14.878)

Klage gegen die zweite S-Bahn-Stammstrecke in München - Ostabschnitt

Mündliche Verhandlungen voraussichtlich im November und Dezember 2017

Der 22. Senat plant für November und Dezember 2017 die Termine zur mündlichen Verhandlung über die Klagen mehrerer Nachbarn gegen den Neubau einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt „3neu“. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss für diesen Abschnitt vom 25. April 2016 umfasst die Neubaustrecke im Bereich vom westlichen Isarufer bis zum Bahnhof Leuchtenbergring. Die festgestellte Planung beinhaltet neben den Tunnelanlagen, die z.T. bis ca. 40 m unter der Geländeoberfläche verlaufen, u.a. eine neue S-Bahn-Station Ostbahnhof (tief) unter Orleansplatz/Weißenburger Straße und eine „Abzweigstelle Praterinsel“ im Bereich der Maximiliananlagen. Die Kläger machen geltend, in der Bauphase unzumutbaren Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) und Behinderungen (Erreichbarkeit der Grundstücke) ausgesetzt zu sein. Teilweise wird aber auch die Planrechtfertigung einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke infrage gestellt und ein alternativer Trassenverlauf („Südring-Ausbau“) befürwortet.

(Az. 22 A 16.40021u.a.)

Bei **Rückfragen** können Sie sich gerne an die Pressestelle des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wenden (presse@vgh.bayern.de)

Stand: 4. Juli 2017